



ANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

(DARSTELLUNG IM VERKLEINERTEN MASS-STAB)

	WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET		Z III	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE ZWINGEND	(RÖM. ZIFFER) (RÖM. ZIFFER IM KREIS)
	WR REINES WOHNGBIET		GRZ 0,4	GRUNDFLÄCHENZAHL	(DEZIMALZAHL)
	WA ALLGEMEINES WOHNGBIET		GFZ 0,7	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	(DEZIMALZAHL)
	MD DORFGEMEINSCHAFTSGEBIET		BMZ 3,0	BAUMMASSENZAHL	(DEZIMALZAHL)
	MI MISCHGBIET		OFFENE BAUWEISE	HAUSGRUPPEN MIT LÄNGEN ÜBER 50m SIND ZULÄSSIG IM ÜBRIGEN GELTEN DIE BESTIMMUNGEN DER OFFENEN BAUWEISE	NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG
	MK KERNGBIET		ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG Z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES ÜBER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES ZUGLEICH BEGRENZUNG DER BERECHNUNG DER GRZ UND GFZ	BAUGRENZE	
	GE GEWERBEGBIET		NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	
	GI INDUSTRIEGBIET		BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN Z.B. ZU ERHALTENDE BÄUME UND STRÄUCHER	DARSTELLUNG VON VORHANDENEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN	
	SO SONDERGBIET		GRÜNFLÄCHEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER ANLAGE Z.B.	SPIELPLÄTZE öffentlich / privat	
	BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN		SCHULE	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	

	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICH		SONSTIGE VERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICH z.B. WANDERWEGE, WOHNWEGE
	FESTGESETZTE HÖHENLAGE ÜBER NN VORHANDENE HÖHENLAGE ÜBER NN		ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
	BEGRENZUNGSLINIE DER VERKEHRSFLÄCHEN		STELLPLÄTZE / GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE GARAGEN / GEMEINSCHAFTSGARAGEN
	ARKADEN		AUSKRAGUNGEN
	VERSORGUNGSFLÄCHEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE Z.B. TRAFU		FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE Z.B.
	PUMPWERK		HOCHSPANNUNGSLEITUNG
	DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (TRENNVERFAHREN)		DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGSWASSERS (TRENNVERFAHREN)
	DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (MISCHVERFAHREN)		DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGSWASSERS (OBERIRDISCH)

	NATURSCHUTZ		LANDSCHAFTSSCHUTZ
	WASSERSCHUTZGEBIET		QUELLSCHUTZGEBIET
	ÜBERSCHWEMMUNGSGBIET		OBERIRDISCHE GEWÄSSERFLÄCHEN MIT ZEICHEN UND PLANUNGEN
	FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN		UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR
	SICHTDREIECKE: NEBENANLAGEN NACH §14 BAUNVO UND BEPFLANZUNGEN SIND UNZULÄSSIG SOWEIT SIE DIE SICHT BEHINDERN UND DIE VERKEHRSSICHERHEIT BEEINTRÄCHTIGEN		

BEBAUUNGSPLAN NR. 236 I PLAN DER SATZUNG

M. = 1 : 1000

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZTE VOLLSTÄNDIG NACH STAND VOM 1.6.1968

SIE IST HINSDICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH (NICHTZUTREFFENDES STREICHEN)

KATASTERAMT OLDENBURG (OLDB) OLDENBURG, DEN 10. April 1969

VOM PLANUNGSAMT DER STADT OLDENBURG (OLDB) AUFGESTELLT

BEARBEITET: 6.7.1968 Re
GEZEICHNET: 18.8.1968 Ko
21.8.1968 Ki
GEPRÜFT: [Signature]

STADT LEIT. BAUDIREKTOR
STADTBAURAT

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT AM 26.8.1968 DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 236 BESCHLOSSEN UND HAT AM 26.8.1968 DER ÄNDERUNG DURCH DEN BEBAUUNGSPLANENTWURF NR. 236 I ZUGESTIMMT

STADT OLDENBURG (OLDB) DER OBERSTADTDIREKTOR

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT VOM 16.9. BIS 16.10.1968 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 6.9.1968 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

STADT OLDENBURG (OLDB) DER OBERSTADTDIREKTOR

OLDENBURG, DEN 6.12.1968
OLDENBURG, DEN 6.12.1968

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT NACH §10 BBaug DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

OLDENBURG, DEN 9.12.1968
(DATUM DES RATS BESCHLUSSES)

OBERBÜRGERMEISTER
OBERSTADTDIREKTOR

GENEHMIGUNGSVERMERK DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE:

GENEHMIGT

NACH §11 DES BUNDESBAUGESETZES V. 23. JUNI 1960 (BGBI. I. S. 341) GEMÄSS VERFÜGUNG VOM 23. Juni 1967 DER PRÄSIDENT DES NIEDERS. VERW. BEZIRKS OLDENBURG Oldenburg, den 23. Juni 1969

Im Auftrage:
[Signature]

DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT SEINER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG NACH §12 BBaug SIND AM 11.7.69
ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

STADT OLDENBURG (OLDB) DER OBERSTADTDIREKTOR

RECHTVERBINDLICH AB 23.8.69
OLDENBURG, DEN 24.8.69